

**Verein der Freunde und Förderer von Laborschule  
und Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld e. V.**

**SATZUNG**

gemäß der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 20.9.2007

**§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Verein der Freunde und Förderer von Laborschule und Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld  
Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)
- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.

**§ 2**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:
  1. Förderung und Unterstützung von Laborschule und des Oberstufen-Kollegs sowie deren Forschungs- und Unterrichtsauftrags.
  2. Förderung und Unterstützung der Laborschüler und der Kollegiaten des Oberstufen-Kollegs durch Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Unterrichtshilfen, Stipendien u. ä.
- (2) In Verfolgung seiner in Absatz (1) genannten Zwecke arbeitet der Verein mit der gleichfalls gemeinnützigen Westfälisch-Lippischen Universitätsgesellschaft – Verein der Freunde und Förderer e. V. zusammen.

**§ 3**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge noch etwaige Leistungen zurück.
- (4) Keine Person darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

- (1) Mitglied des Vereins kann, vorbehaltlich der Aufnahme durch den Vorstand, jede natürlich oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen will, insbesondere aber Mitarbeiter und Eltern beider Institutionen und Kollegiaten des Oberstufen-Kollegs.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Tod
  2. durch Auflösung (bei juristischen Personen)
  3. durch förmliche Ausschließung, wozu es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf
  4. durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung.

**§ 5**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Teilversammlungen festgelegt. Jedes Mitglied soll darüber hinaus nach bestem Können die Zwecke des Vereins durch Rat und Tat ideell und materiell fördern, insbesondere durch Spenden, Mitarbeit und Werbung weiterer Förderer.
- (2) In einzelnen Fällen kann der Vorstand den Grundbetrag ermäßigen oder erlassen.

**§ 6**

Organe der Versammlung sind:

- die gemeinsame Mitgliederversammlung
- eine Mitgliederversammlung Laborschule, eine Mitgliederversammlung Oberstufen-Kolleg
- der Vorstand

**§ 7**

- (1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie bestimmt grundsätzlich darüber, in welcher Weise der Vereinszweck verwirklicht wer-

den soll. Sie wählt den gesamten Vorstand und kann mit Mehrheitsbeschluss eine Mitgliederversammlung Oberstufen-Kolleg und Laborschule einberufen.

- (2) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Betrifft die Tagesordnung nur eine der beiden Institutionen, so ist eine Mitgliederversammlung Laborschule bzw. Oberstufen-Kolleg einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden. Einladungen im elektronischen Schriftverkehr sind gültig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (5) Die gemeinsame Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, durch dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung sind durch einen jeweils zu bestimmenden Schriftführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (7) Auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die von der jeweiligen Teilversammlung befürwortet sind.

#### **§ 8**

- (1) Die Mitgliederversammlungen Laborschule und bzw. Oberstufen-Kolleg können nach Bedarf einberufen werden, wenn es sich ausschließlich um Belange der einen oder anderen Institution handelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung Laborschule bzw. Oberstufen-Kolleg kann von der gemeinsamen Mitgliederversammlung, dem Vorstand, dem Wissenschaftlichen Leiter, der Leitung der jeweiligen Institution oder von 25 % der Mitglieder gefordert werden. Sie wird vom Vorsitzenden gemäß den Modalitäten der gemeinsamen Mitgliederversammlung einberufen.

#### **§ 9**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, einem ersten Stellvertreter für die Laborschule und einem zweiten Stellvertreter für das Oberstufen-Kolleg und je einem Geschäftsführer für Laborschule und Oberstufen-Kolleg.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstands ist Vertreter des Vereins i. S. v. § 26 II BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand kann für spezielle Probleme einen Arbeitsausschuss einsetzen. Seine Rechte und Pflichten sind eindeutig zu begrenzen. Gehen sie über die Kompetenzen des Vorstandes hinaus, muss der Arbeitsausschuss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die vor Ablauf eines Jahres einberufen werden muss, fungiert ein Notvorstand, der aus einem Vertreter der Laborschule und einem Vertreter des Oberstufen-Kollegs besteht. Diese werden in der Gründungsversammlung gewählt.

#### **§ 10**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Welthaus Bielefeld, August-Bebel-Straße 62, 33602 Bielefeld, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.